

Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz,
Bahnhofstraße 38, 24937 Flensburg vom 16. Januar 2023 – Aktenzeichen G40/2022/179

Kreis Nordfriesland, Gemeinde Seeth

Die Firma Biogas Muhl GmbH & Co. KG, Norderstraße 12, 25878 Seeth plant die Erweiterung einer Biogasanlage in der Gemeinde 25878 Seeth (Gemarkung Seeth, Flur 12, Flurstücke 33 und 97).

Gegenstand des Genehmigungsantrages sind im Wesentlichen folgende Maßnahmen: Neubau eines Gärrestlagers, eines Technikraumes, einer Einhausung (Stickstoff-Druckhaltesystem), Änderung der Inputstoffe und -mengen.

Das Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274, berichtigt 2021 I S. 123) in Verbindung mit Nr. 8.6.3.2 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440).

Vor der Entscheidung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist nach §§ 5 und 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) in Verbindung mit Nr. 8.4.2.2 der Anlage 1 zum UVPG in einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten wegen folgender Merkmale des Vorhabens:

Das beantragte Vorhaben verursacht keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen bezüglich der anlagenbedingten Emissionen (Lärm, Geruch).

Die Anlage beeinträchtigt im Einwirkungsbereich kein empfindliches ökologisches Gebiet (FFH-Gebiet, gesetzlich geschütztes Biotop).

Gemäß § 34 Absatz 1 Satz 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind Projekte, soweit sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen, vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebietes zu überprüfen.

Im Rahmen einer „Vorprüfung“ ist zu untersuchen, ob das Merkmal der Eignung zur erheblichen Gebietsbeeinträchtigung bei dem konkreten Projekt gegeben ist. Der Maßstab für diese Vorprüfung ist nicht identisch mit dem der FFH-Verträglichkeitsprüfung selbst. Bei der Vorprüfung ist zu untersuchen, ob erhebliche Beeinträchtigungen ernstlich zu besorgen (bzw. offensichtlich auszuschließen) sind (BVerwG Beschluss vom 26. November 2007 – 4 BN 46.07).

Erheblich sind Beeinträchtigungen dann, wenn sie drohen, die für ein Gebiet festgelegten Erhaltungsziele zu gefährden. Schutz und Kompensationsmaßnahmen sind bei der Beurteilung zu berücksichtigen.

Die nächstgelegenen Natura 2000-Gebiete befindet sich in einer Entfernung von ca. 0,8 bzw. 1,9 Kilometern zum Anlagenstandort.

Es liegen keine Anhaltspunkte für erhebliche Nachteile vor.

Nach Einschätzung des Landesamtes für Umwelt wurde aufgrund der vorgenommenen überschlägigen Prüfung der nach Anlage 2 des UVPG eingereichten Unterlagen des Vorhabenträgers unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeit nicht erforderlich ist, da das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist nach § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.